

Zeitschrift: Gazette / Oldtimer Club Saurer
Herausgeber: Oldtimer Club Saurer
Band: - (1998)
Heft: 33

Rubrik: Fahrtschreiber-Pflicht für Veteranen ist aufgehoben!

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Fahrtschreiber-Pflicht für Veteranen ist aufgehoben!

Nun haben wir es schriftlich! Am 2. Oktober hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation den kantonalen Strassenverkehrsämtern mitgeteilt, dass ab sofort gewisse Erleichterungen für Veteranenfahrzeuge gelten. Sofern ein Fahrzeug den Vorschriften für Veteranenfahrzeuge entspricht, muss kein Fahrt- oder Restwegsreiber eingebaut sein. Ausserdem sind solche Fahrzeuge von der Arbeits- und Ruhezeitverordnung (ARV1) ausgenommen. Detaillierte Angaben sind im nachfolgenden Brief nachzulesen.

Die Bemühungen der letzten Jahre, Oldtimer in ordentlichem Zustand bei der MFK zu zeigen, tragen Früchte. Sicher haben die vermehrten Oldtimer-Treffen und –Ausfahrten auch dazu beigetragen. Positive Werbung hilft uns weiter.

Da wir natürlich auch hoffen, eine Ausnahmeregelung für die LSVAs zu erhalten, sollten wir aus eigenem Interesse weiterhin auf diese Weise öffentlich aktiv sein und einen guten Eindruck hinterlassen. Des Weiteren gilt natürlich, dass Oldtimer auf dem Weg zur Motorfahrzeugkontrolle in gutem Zustand sein sollten. Auf der Strasse gilt sowieso, dass man sich mit einem Oldtimer anständig und zuvorkommend verhält. Wir brauchen die Unterstützung der breiten Öffentlichkeit.

D. Piras

Bern, 02. Oktober 1998

30-11.1
30-28.4
22-09.0
25-02.1

An die
für den Strassenverkehr
zuständigen Direktionen
der Kantone

Weisungen für Veteranenfahrzeuge

Frau Regierungsrätin
Herr Regierungsrat

Als Veteranenfahrzeuge im Sinne der vorliegenden Weisungen gelten Fahrzeuge, deren erste Inverkehrsetzung vor mehr als 30 Jahren erfolgte. Ausserdem dürfen sie nicht regelmässig und nur zu rein privaten Zwecken verwendet werden. Sie müssen der ursprünglichen Ausführung entsprechen sowie optisch und technisch in einwandfreiem Zustand sein.

Veteranenfahrzeuge werden in der Regel nur noch zu besonderen Anlässen oder zur Verhinderung von Standschäden im Strassenverkehr eingesetzt. Deren Halter betreiben für die Erhaltung solcher Fahrzeuge als Zeugen ihrer Zeit einen beträchtlichen Aufwand. Aus diesem Grund rechtfertigen sich - unter Wahrung der Verkehrs- und Betriebssicherheit - gewisse Ausnahmeregelungen, die der besonderen Verwendung und der Bedeutung von Veteranenfahrzeugen als technisches Kulturgut Rechnung tragen.

Bisher wurden für Veteranenfahrzeuge Ausnahmeregelungen betreffend die Nachprüfungsfristen (Weisungen des EJPD vom 12. Oktober 1992), die Zulassung unter Wechsel-Kontrollschildern (Weisungen des EJPD vom 30. Juni 1994) sowie die Zulassung als Ausnahmefahrzeuge (Kreisschreiben der Eidg. Polizeiabteilung vom 1. Dezember 1965) getroffen.

Mit den vorliegenden Weisungen werden diese bisherigen Regelungen zusammengefasst, aktualisiert und ergänzt. So soll den Zulassungsbehörden ermöglicht werden, für Veteranenfahrzeuge, die vor 1933 in Verkehr gesetzt wurden, Ausnahmen von den massgebenden Bau- und Ausrüstungsvorschriften zu gewähren, wenn durch eine Anpassung der historische Wert eines Fahrzeugs wesentlich beeinträchtigt würde und die Verkehrs- und Betriebssicherheit - allenfalls durch Verfügungen von entsprechenden Auflagen - gewährleistet ist. Damit können Fahrzeuge, die bisher gemäss dem Kreisschreiben der Eidg. Polizeiabteilung vom 1. Dezember 1965 aufgrund der technischen Ausrüstung als Ausnahmefahrzeuge (mit braunen Kontrollschildern) immatrikuliert wurden, mit weissen Schildern zugelassen werden. Zusätzlich wird für schwere Veteranen-Motorwagen eine Ausnahme von der Ausrüstungspflicht mit Fahrt- oder Restwegschreibern gewährt und die Lenker solcher Fahrzeuge werden im Binnenverkehr von der Unterstellung unter die Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen (ARV 1) ausgenommen.

Gestützt auf die Artikel 220 Absatz 1 VTS, 76a VVV sowie 24 Absatz 1 ARV 1 erlassen wir deshalb folgende

W e i s u n g e n :

1. Als Veteranenfahrzeuge gelten Motorfahrzeuge und die dazugehörigen Anhänger, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - die erste Inverkehrsetzung erfolgte vor mehr als 30 Jahren;
 - die Fahrzeuge dürfen nur für private Zwecke verwendet werden. Namentlich ausgeschlossen sind Fahrten, mit welchen ein wirtschaftlicher Erfolg erzielt wird. Der wirtschaftliche Erfolg gilt als gegeben, wenn für die Fahrt eine Entschädigung zu entrichten ist, welche die Fahrzeugkosten und den Auslagenersatz des Fahrzeugführers übersteigt;
 - sie dürfen nicht regelmässig in Betrieb stehen (ca. 2000 - 3000 km/Jahr);
 - sie müssen der ursprünglichen Ausführung entsprechen;
 - sie müssen optisch und technisch in einwandfreiem Zustand sein.
2. Die Kantone entscheiden anlässlich einer Nachprüfung, ob diese Voraussetzungen gegeben sind. Im Fahrzeugausweis wird "Veteranenfahrzeug" entweder in der Rubrik "besondere Verwendung" oder als Ziffer 180 gemäss den Richtlinien Nr. 6 der Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) eingetragen.

3. Die Nachprüfungsintervalle können bei Veteranenfahrzeugen bis auf 6 Jahre ausgedehnt werden (Abweichung von Art. 33 VTS).
4. Ein Wechselschild oder ein Wechselschilderpaar kann für mehr als zwei Veteranenfahrzeuge erteilt werden (Abweichung von Art. 13 Abs. 2 VVV).
5. Die Kantone können Ausnahmen von den 1932 bzw. 1933 in Kraft getretenen Bestimmungen gewähren für Veteranenfahrzeuge, die damals bereits im Verkehr standen, wenn sonst der historische Wert des Fahrzeugs wesentlich beeinträchtigt würde. Auflagen, die zur Gewährleistung der verkehrs- und betriebssicheren Verwendung verfügt werden, sind im Fahrzeugausweis einzutragen. *D.h. Für diese Fahrzeuge weisse Kontrollschilder*
6. Veteranenfahrzeuge sind von der Ausrüstungspflicht mit Fahrt- bzw. Restwegschreibern befreit (Abweichung von Art. 100 Abs. 1 Bst. b bzw. Art. 101 Abs. 1^{bis} VTS).
7. Führer und Führerinnen von schweren Motorwagen zum Personentransport, die für eine Platzzahl von mehr als neun Personen (mit Führersitz) zugelassen sind und als Veteranenfahrzeuge gelten, sind im Binnenverkehr von den Bestimmungen der ARV 1 ausgenommen (Abweichung von Art. 3 Abs. 1 Bst. b ARV 1).
8. Diese Weisungen treten sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 12. Oktober 1992 über die Nachprüfungsfristen der Veteranenfahrzeuge und vom 30. Juni 1994 über die Zulassung von Veteranenfahrzeugen unter Wechselkontrollschildern sowie das Kreisschreiben der Eidg. Polizeiabteilung vom 1. Dezember 1965 über die Zulassung von Veteranenfahrzeugen.

Wir versichern Sie, Frau Regierungsrätin, Herr Regierungsrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation
i. A. der Direktor des Bundesamtes für Strassen


O. Michaud